

Zur Organisationsfrage in Sachsen.

„Dresden, 19. Sept. Wir haben unser Vorurtheil über die projectirten „Friedensrichter“, die lebenden Monumente der geschwundenen Patrimonialgerichtsbarkeit, bisher zurückgehalten, weil einem Gerücht zufolge in kurzer Zeit das Dresdner Journal die Absichten der Regierung und ihre Anschauung von der Sache des Näheren der Öffentlichkeit darlegen sollte. Zu dieser Zurückhaltung hatten wir umso mehr Grund, als wir die Hoffnung nicht mochten schwinden lassen, daß vielleicht ein aus den höhern Kreisen heraus gesprochenes, verständiges Wort die neue legislative Schöpfung, die uns so gar nicht gefallen will, in einem günstigeren Lichte erscheinen lassen und so uns die Nothwendigkeit ersparen könne, als Widersacher des ministeriellen Vorschlags an die Seite der Rückwärtspolitiker von Profession zu treten. Die Stimme der Offenbarung hat denn auch nicht lange auf sich warten lassen und wir haben sie mit dem ungetheiltesten Interesse aus dem hiesigen Regierungsblatt vernommen. Allein mit wie lieblicher Harmonie und mit wie festem Grundton sie auch zu unsern Ohren dringt, so mangelt ihr doch gerade Das, was uns an ihr am werthvollsten sein würde: die Färbung der authentischen Interpretation, der Nachdruck der officiellen Urheberschaft. Ein sachkundiger, geistvoller Disputator, der mit Selbstbewußtsein das Handwerkszeug der von der Grundbesitzerleuchte verfernten „bureaokratischen Beschränkung“ vor sich aufstellt, vertheidigt ebenso energisch als gewandt die Intentionen der Regierung gegen die „grau in grau malende, schwarzseherische Staatsweisheit“ der Freimüthigen Sachsen-Zeitung und eröffnet durch die Wolken, welche die Friedensgerichtsinstitution umlagern, eine Zukunftsperspektive, bezüglich der seine Stellung nur nicht dafür Garantie gibt, daß sie mehr als Fata Morgana sei. Die Ueberzeugung und subjective Sachauffassung eines so umsichtigen Patrioten, wie der Organisationspolitiker im Dresdner Journal zweifellos ist, ist uns zwar sehr werth, aber eine ministerielle Beglaubigung und Billigung der von ihm ausgesprochenen Ansichten würde uns werthvoller sein. Solange diese fehlt, wird das Urtheil über die friedensrichterliche Autorität ausschließlich an Das sich halten müssen, was der Entwurf selbst ihm bietet, und das Resultat bleibt diesfalls vor wie nach die Meinung, daß das Project der Regierung, mag es noch so gut gemeint sein, seiner ganzen Anlage nach und unter den obwaltenden Verhältnissen die davon gehegten Erwartungen unbefriedigt lassen werde. Der Erörterung desselben ist für heute indessen noch die Beleuchtung einer Vorfrage voranzuschicken. Daß die Friedensrichter des Organisationsgesetzes, wenn man nur das nächste Interesse der Verwaltung ins Auge faßt, füglich entbehrt werden können, daß sie mit andern Worten zur öffentlichen Wohlfahrt nicht nothwendig sind, darüber herrscht wol allseitiges Einverständnis. Der ministerielle Vorkämpfer im Dresdner Journal spricht zu unserer großen Befriedigung unumwunden aus, daß, wenn die Ritterschaft das Project, für das auch er nicht eine besondere Freude und Begeisterung erwartet, nicht aufnehmen sollte, es nicht gerade die Regierung sein würde, welche dieses Resultat zu beklagen hätte, wie derselbe denn überhaupt nicht glaubt, daß von dieser Seite ein specielles Interesse oder die Absicht bestehe, die Theilhaber zur Annahme für das geschaffene Institut besonders zu drängen, vielmehr zugestehet, daß das Land auch ohne gutsherrliche Friedensrichter sich werde regieren lassen. Die Motive zum Gesetzentwurf besagen deutlich, daß das neue Organ für die gemeindeobrigkeitliche Thätigkeit und die ländliche Polizeiverwaltung die Bestimmung haben soll, die Rittergutsbesitzer für den Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit zu entschädigen, ein geeignetes, die politische Bedeutung des ritterschaftlichen Grundbesitzes wahrendes Aequivalent für das aufzugebende Recht herzustellen und dadurch zu verhüten, daß nicht „in der Volksansicht“ der Rittergutsbesitzer in die Reihe der übrigen ländlichen Grundbesitzer zurücktrete. Allein dafür, daß auch in Zukunft der die Rittergüter als solche auszeichnenden Attribute genug übrig bleiben, wenngleich die Patrimonialgerichtsbarkeit vollends — denn in sehr ausgedehntem Maße ist sie ja schon aufgehoben und abgegeben — wegfiel, gibt uns das Dresdner Journal sehr schlagenden Nachweis. Es besteht nämlich auch fernerhin gänzlich unangetastet der verfassungsmäßige Antheil der Ritterschaft an der allgemeinen Landesvertretung, mit ziemlich der Gesamtzahl der Stimmen in der I. und nahebei einem Dritteltheil derselben in der II. Kammer. Es bestehen ungeschmälert die Kreis- und provinzialständischen Einrichtungen, und die Aufhebung der Patrimonialgerichte beeinträchtigt keine der an die weitere Fortbildung derselben sich knüpfenden Hoffnungen und Anwartschaften. Es besteht nicht minder die gesetzliche Exemption der Rittergüter vom Gemeindeverband; der Gutsbesitzer, der zugleich Besitzer bäuerlicher Grundstücke ist, bleibt von der Verbindlichkeit zur Uebernahme von Gemeindeämtern entbunden und in Gemeindeversammlungen darf er sein Stimmrecht durch Beauftragte ausüben lassen. Die Rittergutsbesitzer und ihre Gebäude bleiben nach wie vor von der Aufsicht der Ortsgerichtspersonen ausgenommen, und wer von den Erstern seither ein Kirchen- und Schulpatronat auszuüben hatte, dem verbleibt dieses Recht sammt allen damit zusammenhängenden Ehrenrechten und sonstigen Vorzügen und Befugnissen. Für die privatrechtlichen Beziehungen zu den frühern Gerichtsbesitzern, welche das pecuniäre Interesse des Gutsbesitzers berühren, gewähren die königlichen Gerichtsbehörden, sogar kostenfrei, die prompteste Rechtshilfe, und den auf ihren Gütern anwesenden Gutsbesitzern bleibt vor

wie nach in bestimmten Grenzen eine localpolizeiliche Autorität verliehen. Diese hübsche Summe von Attributen wird, sollte man meinen, auch in Zukunft „in der Volksansicht“ sehr „charakteristische Kennzeichen“ eines Ritterguts bilden, und es wird Jeder, der sich um heimische Zustände überhaupt nur kümmert, ohne Beschwerniß die Ueberzeugung sich verschaffen können, daß der Rittergutsbesitzer von dem ländlichen Grundbesitzer sich doch noch durch mehr unterscheidet, als durch die zufällige und dem Wechsel unterworfenen Größe und Einträglichkeit seines Besitzthums. Wie die Verwaltung so können deshalb auch die Rittergutsbesitzer selbst der friedensrichterlichen Autorität entbehren, und zwar ohne daß hieraus die Besorgniß erwüchse, es verfallt der nöthige Einklang in den politischen Institutionen des Landes.

Frankreich.

Strasburg, 4. Sept. Man schreibt der Allgemeinen Zeitung: „Ihr gewöhnlicher Correspondent hat Ihnen kürzlich gemeldet, daß der Generalrath des Departements hier versammelt war. Erlauben Sie mir aber einen der wichtigsten Gegenstände, die in dieser Versammlung verhandelt und im Bericht vergessen wurden, zu berühren. Es war die Stiftung von St. Thomä, welche seit zwei Monaten unsere protestantische Bevölkerung in der lebhaftesten Spannung erhält und deren Sie schon mehrmals Erwähnung gethan haben. Sie fand auch hier ihre Gegner sowie ihre Fürsprecher. Ein alter, im Bunde mit unsern Gegnern stehender Oberst nämlich nahm das Wort, um die Versammlung einzuladen, „d'en finir de ce scandale public“ und sich daher über die gegen diese Stiftung geschehenen Angriffe beifällig auszusprechen. Umsonst soll sich ein in unsern Mauern wohlbekanntes und talentvolles Mitglied, das schon zur Zeit des Gelehrtencongresses hier bei seinem Erscheinen auf der Rednerbühne jedesmal mit Beifall angehört wurde, in einer schlagenden Rede bemüht haben, hervorzuheben, daß diese Angelegenheit nicht von der Competenz des Generalraths abhängt, daß eine Intervention dieser Versammlung in einer Communalfrage ganz ungesetzlich wäre, umso mehr, da der Actus des Maire von Strasburg unvermeidlich zu einem Proceß führen würde, der drei Jahrhunderte einer Localgeschichte aufrühren wird, welche in dem Staube der Archive begraben liegt! „Und was wollen wir der Justiz sagen“, soll er weiter bemerkt haben; „kein Gesetz in der Welt erlaubt uns, ihr den Wunsch zu äußern oder sie anzutreiben, das Urtheil zu beschleunigen. Eine solche Wunschäußerung, möge sie auch noch so fein abgefaßt sein, wäre nichtsdestoweniger eine Empfehlung an die Gerichte, sich zu eilen, über die Sache eine Entscheidung abzugeben.“ Der Redner drückte sein volles Vertrauen in die Justiz des Landes aus, zugleich aber die Besorgniß, daß ein solcher Schritt und die Annahme des voeu formulé als unehrerbietig betrachtet werden müsse. Er glaubte demnach dem Vorschlag nicht beitreten zu können. Seiner Ansicht nach wäre das beste Mittel, die Leidenschaften unter unserer Bevölkerung nicht zu erhitzen, still zu sein und mit Geduld und Vertrauen das Urtheil der Gerichtshöfe abzuwarten. Es kam zur Abstimmung — das Resultat war vorauszu sehen; zur Zeit, wo Frankreich noch der Pressefreiheit genoß, wäre die Motion des wackern Redners bestimmt triumphirend durchgegangen, jetzt unterlag sie à un parti pris d'avance. Schade ist es, daß diese Rede nicht dem Publicum und der Regierung vorgelegt werden kann, damit das wahre Licht durchdringe und überall zeige, auf was es eigentlich abgesehen ist! Wir hoffen dennoch, daß diese wichtige Angelegenheit von den Gerichten unsers Landes oder vor dem Staatsrath zu unsern Gunsten beurtheilt werden wird, wenn nicht die Regierung es für klüger hält, die ganze Angelegenheit beizulegen. Noch dürfte es ihre Leser bei dieser Gelegenheit interessieren, da es vielleicht doch Manchem unbekannt ist, was einst der Kaiser Napoleon I. Hr. Martin, Dekan der Pfarrer und Präsident des Consistoriums von Genf, am 7. Dec. 1804 antwortete, als derselbe an der Spitze der protestantischen Deputation Se. Maj. in den Tuileries complimentirte: „Je vois avec plaisir rassemblés ici les Pasteurs des églises réformées de France; je saisis avec empressement cette occasion de leur témoigner combien j'ai toujours été satisfait de tout ce qu'on m'a rapporté de la fidélité et de la bonne conduite des Pasteurs et des citoyens des différentes communions protestantes. Je veux bien qu'on sache que mon intention et ma ferme volonté sont de maintenir la liberté des cultes. L'empire de la loi finit où commence l'empire indéfini de la conscience; ni la loi, ni le Prince ne peuvent rien contre cette liberté. Tels sont mes principes et ceux de la nation; et si quelqu'un de ma race, devant me succéder, oublie le serment, que j'ai prêté, et que, trompé par l'inspiration d'une fausse conscience, il vint à le violer, je le voue ici à l'animadversion publique, et je vous autorise à lui donner le nom de Neron.“ Ich kann nicht glauben, daß diese Aeußerung des Oheims dem jetzigen Kaiser unbekannt sei, oder daß er sie geringachten würde.“

Handel und Industrie.

Die Ernte in ganz Großbritannien und Irland ist, dem Globe zufolge, jetzt eingebracht. Es sind etwa 6 Mill. Quarter Weizen und 8 Mill. Quarter Hafer mehr geerntet als im vorigen Jahre und dieser Zuwachs wird auf einen Werth von 40—50 Mill. Pf. St. veranschlagt. Die Weizenpreise, die noch vor kurzem zwischen 80 und 90 Schill. schwankten, sind auf 50—60 Schill. per Quarter herabgegangen.